

Aber — und das ist die weitere Frage — auch wenn sie das Steigen der Preise nicht beabsichtigt und nicht dazu beigetragen hat, ist nicht trotzdem der Preis in Beziehung auf den Einkaufspreis ein übermäßiger und daher ungerechter? Einen gesetzlichen Preis haben wir bezüglich dieser Waren nicht; daher ist der natürliche Preis (preium vulgare seu naturale) als der gerechte anzusehen, der aber immer einen gewissen Spielraum läßt und auch großen Schwankungen unterworfen sein kann. Um nun festzustellen, ob die jetzigen Preise der Kleiderstoffe den Spielraum zwischen dem mindesten und höchsten Preis überschreiten und deshalb ungerecht sind, müßten wir genau wissen, wie diese Preise entstanden sind. Wenn wir beweisen könnten, daß dieselben nur durch betrügerische Machenschaften, zum Beispiel Aufkauf oder Aufstapelung großer Bestände, falsche Nachrichten, willkürliche Bestimmung großer Unternehmungen und dergleichen so in die Höhe getrieben wurden, so wären die jetzigen Tagespreise sicher ungerecht. Nun aber ist sicher, daß auch der Mangel an Rohstoffen, die Verteuerung des Betriebes, die Verteuerung aller Lebensbedürfnisse, das Sinken des Geldwertes an der starken Preissteigerung schuld sind; eine Abgrenzung aber, wie weit diese berechtigten Gründe, und wie weit ungerechte Machenschaften Einfluß genommen haben, ist nicht leicht möglich. So können wir mangels eines sicheren Beweises, daß die Preise offenbar über das Höchstmaß hinausgehen, niemand unter schwerer Sünde verpflichten, unter dem Tagespreis zu verkaufen. Da zudem die Waren, die Tullia bietet, noch besser und dauerhafter sind als die jetzigen, so kann sie ihre Reste ruhigen Gewissens zu den jetzigen Preisen abgeben. Wenn sie zudem noch 10 bis 20% billiger verkauft als andere Geschäfte, so kann man auch das als eine Minderung des Preises für die Steigerung, die durch ungerechte Mittel gemacht wurde, betrachten.

Kurz, Tullia kann sich unter den gegebenen Umständen ruhig an den jetzt geltenden Tagespreis (preium vulgare) halten.

Innsbruck.

Prof. A. Schmitt S. J.

III. (Taufe von Akatholiken.) Karl, ein junger Priester, eifrig besorgt, daß möglichst viele das Heil erlangen, tauft in einem Kinderhospital die Kinder von Protestanten ohne Unterschied bedingungslos von neuem und spendet Judenkindern ohne Einwilligung der Eltern die Taufe, gleichviel, ob sie dem Tode nahe oder sonst irgendwie krank sind. Was ist von seinem Vorgehen in beiden Fällen zu halten?

1. Die Taufe der protestantischen Kinder. „Wenn jemand sagt, es werde in den drei Sakramenten der Taufe, der Firmung und der Priesterweihe der Seele kein Charakter eingeprägt, das ist ein gewisses geistiges und unauslöschliches Zeichen, weshalb sie nicht wiederholt werden können, der sei“, verfügt das Tridentiner Konzil (Sitzung 7 von den Sakramenten im allgem.

Kanon 9) „im Banne“. „Diese feierliche, der Tradition der Kirche entsprechende Bestimmung stützt sich auf gute theologische Gründe“, sagt die heilige Kongregation der Propaganda in einer Instruktion vom 23. Juni 1830, „die der heilige Thomas (III qu. 6 a. 9) anführt: Die Taufe ist eine Art Geburt. Wie nun der Mensch nur einmal leiblich geboren wird, so darf er nur einmal geistig wiedergeboren werden. Zweitens ist die Taufe dazu bestimmt, die Erbsünde wegzunehmen. Da nun diese Sünde, einmal weggenommen, nicht wiederkehren kann, darf auch das Heilmittel nicht wiederholt angewendet werden.“ — So darf also eine gültige Taufe nie erneuert werden. Dies ist sicher und klar. Doch die Schwierigkeit erhebt sich mit der Frage: Wann hat eine Taufe als sicher gültig zu gelten?

1. Zwei Dinge sind vorweg ins Auge zu fassen: a) Was steht der Gültigkeit der Taufe nicht entgegen? b) Was wird positiv zur Gültigkeit gefordert?

a) Der Gültigkeit der Taufe steht der Mangel an Heiligkeit auf Seiten des Taufenden nicht entgegen. „Die Taufe ist so wie der ist, in dessen Kraft sie gespendet wird“, sagt der heilige Augustin, „nicht so wie der, durch dessen Hand sie zuteil wird. Was sollte der schlechte Vermittler hier tun, wo der Herr gut ist?“ Den im fünften Jahrhundert überwundenen Irrtum erneuerten die Waldenser und Albigenser, ebenso Wifleff und Hus. Das Tridentiner Konzil bestimmte: „Wenn jemand sagt, daß der sich in einer Todsünde befindliche Kirchendiener, wenn er auch alles Wesentliche, was dazu gehört, das Sakrament zu vollenden oder zu spenden, beobachtet hat, dies nicht vollende oder spende, der sei im Banne.“ (Sitzung 7 von den Sakramenten im allgemeinen. Kan. 12.) So wenig wie die Freiheit von Sünde, ist in dem Spender der Taufe der Glaube erforderlich. Dies war der Irrtum des heiligen Cyprian und anderer afrikanischen Bischöfe, den Papst Stephan I. verwarf. Deshalb wollte das Konzil von Nicäa die von den Novatianern Getauften nicht wiedertaufen lassen und das Tridentiner Konzil entschied: „Wenn jemand sagt, die Taufe, die auch von den Irrlehrern im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes mit der Absicht zu tun, was die Kirche tut, erteilt wird, sei keine wahre Taufe, der sei im Banne“ (Sitzung 7. Von der Taufe. Kan. 4).

b) Was wird positiv zur Gültigkeit der Taufe gefordert? Beachten wir die Taufe zuerst allgemein als Sakrament, so wird dreierlei gefordert: Materie, Form und Minister, wie Eugen IV. in seiner Instruktion an die Armenier lehrt. Materie und Form müssen der göttlichen Einsetzung eines jeden Sakramentes entsprechen, so daß eine substantielle Aenderung auch nur eines der selben das Sakrament nicht zustande kommen läßt, während eine akzidentielle Aenderung die Spendung des Sakramentes nur unerlaubt mache. Vom Spender des Sakramentes wird gefordert, daß er das zu tun beabsichtigt, was die Kirche tut. Darum bestimmt

das Tridentiner Konzil: „Wenn jemand sagt, es werde von den Kirchendienern, wenn sie die Sakramente vollenden und spenden, nicht wenigstens die Willensmeinung gefordert zu tun, was die Kirche tut, der sei im Banne“ (Sitzung 7. Von den Sakramenten im allgemeinen. Kan. 11). „Das Tridentiner Konzil“, erklärt Kardinal Bellarmin, „verlangt nicht, daß der Spender das Ziel des Sakramentes intendiert, noch auch, daß er will, was die Kirche will, sondern, daß er das tun will, was die Kirche tut. Nun bezeichnet die Kirche nicht das Ziel, sondern schreibt die Handlung vor.“ „So hüte sich also der Bischof“, schreibt Benedikt XIV., „eine Taufe nur deshalb für zweifelhaft gültig zu erklären, weil der akatholische Religionsdiener, der sie gespendet, nicht glaubt, daß durch die Taufe die Sünden weggenommen werden. Der Gültigkeit der Taufe tut der Irrtum des Spenders keinen Eintrag, wenn die allgemeine Absicht eben dieses Spenders vorwiegt, zu tun, was Christus eingesetzt hat oder was in der wahren Kirche Gottes geschieht.“ (De Syn. dioec. L. VII c. 6 n. 9.) Die Sakramente sind unversehrt vorhanden, sagt der heilige Augustin (De bapt. III c. 15), auch wenn das rechte Verständnis fehlt.

Demgemäß entschied die heilige Kongregation des heiligen Offiziums am 18. Dezember 1872: „Die von den Methodisten gespendete Taufe ist nicht deshalb zweifelhaft, weil der Prediger vor der Taufe erklärte, die Taufe übe auf die Seele keinen Einfluß aus. Trotz dieses Irrtums über die Wirkung der Taufe hatte er ja die Absicht, zu tun, was die Kirche tut.“ „Solche Irrtümer können also nicht eine allgemeine Präsumtion gegen die Gültigkeit der Sakramente im allgemeinen und der Taufe im besonderen begründen, so daß man als Grundsatz aufstellen könnte, in allen solchen Fällen sei die Taufe zu wiederholen.“ (S. Off. 1877 ad ep. Nesquallien.) Wenn also nicht in einem Einzelfalle ein vernünftiger Zweifel sich erhebt, ob diese allgemeine Intention vorhanden war, ist sie zu präsumieren, wie Kardinal Petra bezeugt: Wenn Materie und Form angewendet wird, so ist zu präsumieren, daß die Spender die Absicht haben zu tauften, sonst würden sie nicht tauften (Comm. ad Constit. II Greg. XI n. 10). Demgemäß kann auch ein Jude oder Turke gültig tauften. (S. C. De Prop. F. 23. Juni 1830.)

Die entfernte Materie der Taufe ist natürliches Wasser, wie die Worte Christi Joh. 3, 5 zeigen, die Praxis alter Kirchen bestätigt und das Tridentiner Konzil definiert: „Wenn jemand sagt: Wahres und natürliches Wasser sei zur Taufe nicht notwendig . . . der sei im Banne.“ (Sitzung 7. Von der Taufe. Kan. 2.) Die nächste Materie ist die äußere Abwaschung des Körpers des zu Taufenden. In der Form muß unbedingt die Anrufung der drei göttlichen Personen enthalten sein, wie Tertullian (De bapt. c. 13) bezeugt: „Das Gesetz zu tauften ist gegeben, die Form vorgeschrieben: Geht hin, lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ (Mt. 28, 19.)

2. Wenn nach sorgfältiger Untersuchung, ob in einem besonderen Falle die vollzogene Taufe gültig war oder nicht, ein kluger Zweifel an der Gültigkeit übrig bleibt, so ist die Taufe bedingungsweise von neuem zu spenden.

In den ersten Jahrhunderten des Christentums war es nicht Sitte, die Bedingung zum Ausdruck zu bringen, indes war sie stillschweigend in der damals gebräuchlichen Form eingeschlossen, wie Benedikt XIV. weitläufig nachweist. (De Syn. dioec. lib. 7 c. 6. 1.) Die ausdrückliche Beifügung der Bedingung wurde erst im achten Jahrhundert üblich. Im zwölften hieß Alexander III. sie nicht nur gut, sondern schrieb ihre Einfügung allgemein vor (c. 2 De baptismo), was Johannes XXII. von neuem einschärfte. So zeigt sich, daß die Kirche ihre Lehre, daß die Taufe der Seele ein gewisses, unauslöschliches Merkmal einprägt, stets hochgehalten hat. Denn in der Tat ist eine bedingungsweise Spendung der Taufe nicht eine wirkliche Wiederholung der Taufe nach dem Grundsätze: Non monstratur iteratum quod nescitur esse factum. Wer bedingungsweise tauft, hat nicht die Absicht, wirklich zu tauften, wenn die frühere Taufe gültig war, wie dies ja durch die Beifügung der Bedingung zum Ausdruck kommt. „Es glaube niemand“, mahnt der römische Katechismus, „die Taufe wurde von der Kirche wiederholt, wenn sie jemanden, von dem es ungewiß ist, ob er schon getauft wurde, mit Anwendung dieser Worte tauft: Wenn du getauft bist, so taufe ich dich nicht noch einmal. Wenn du aber noch nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. So wird die Taufe ja nicht gottloserweise wiederholt, sondern bedingungsweise heilig gespendet.“

Bei der Frage, ob die Taufe bedingungsweise zu erneuern ist, darf man die Entscheidung für oder gegen nicht mit allzu großer Skrupulösität, aber noch weniger mit Leichtfertigkeit treffen. Nicht mit allzu großer Skrupulösität, denn es handelt sich hier um ein Sakrament von der höchsten Notwendigkeit, ein Sakrament, ohne das man, nach Christi Wort, nicht in den Himmel eingehen kann. Deshalb sind für die Erlaubtheit der bedingungsweisen Wiedertaufe nicht so durchaus schlüssige Zweifel an der Gültigkeit der ersten Spendung gefordert, wie bei der Wiederholung anderer Sakramente. Aber auch eine zu große Leichtfertigkeit in der bedingten Wiederholung der Taufe ist tadelnswert: „Diese (bedingte) Form der Taufe“, sagt der römische Katechismus, „ist nach der Entscheidung Papst Alexanders nur bei denen zulässig, denen es nach sorgfältiger Prüfung zweifelhaft bleibt, ob sie die Taufe in rechter Weise empfangen haben.“

3. Welcher Art muß nun der Zweifel sein, um zur bedingten Wiedertaufe zu berechtigen? Nicht ein generischer, der sich auf eine leichte Präsumtion gründet (S. Off. 30. Jänner 1833), sondern ein kluger und wohl begründeter Zweifel, der den vorliegenden Fall

berührt. (S. C. De Prop. F. 8. September 1869.) „Ein begründeter Zweifel“, sagt Benedikt XIV., „ist ein solcher, der auch nach sorgfältiger Untersuchung bleibt und eine moralische Sicherheit nicht zuläßt.“ Demgemäß entschied das heilige Offizium am 20. November 1878: „Aus welchem Lande und aus welcher Sekte ein Konvertit kommen mag, es muß in jedem Falle eine Untersuchung angestellt werden, ob die in der Häresie empfangene Taufe ungültig ist. Findet man im Einzelfalle, daß keine oder nur eine ungültige Taufe stattgefunden, so tauft man absolut. Läßt sich nach Zeit und Ort entsprechender Prüfung nichts für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der ersten Taufe feststellen oder bleibt noch ein begründeter Zweifel an der Gültigkeit der Taufe, so ist diese bedingungsweise geheim zu wiederholen. Steht es fest, daß sie gültig war, so ist der Betreffende lediglich zur Abschwörung und Ablegung des Glaubensbekennnisses zuzulassen.“ Auf die Frage: Wenn nach sorgfältiger Untersuchung sich nichts feststellen läßt, als daß der Konvertit zu einer Sekte gehörte, deren Rituale Materie und Form in gültiger Weise vorschreiben, genügt dies, um die Gültigkeit der Taufe zu präsumieren, so daß im Einzelfalle erst ein besonderer Grund vorhanden sein muß, um an der Gültigkeit zu zweifeln? antwortete das heilige Offizium mit dem Hinweise auf das Dekret vom 20. November 1878. Deshalb verwarf die gleiche heilige Kongregation die Praxis eines Provikars in Abessinien, der alle von Schismatikern Getauften bedingungsweise wiedertaufen ließ, obwohl das Rituale der Schismatiker die richtige Form vorschrieb. (20. Juni 1866.) Ja, auf die Erklärung des Bischofs von Nesqually, daß die Methodisten nur taufen, um zu zeigen, daß ihr Glaube von dem unseren nicht verschieden sei, daß viele Minister die Person des Heiligen Geistes in der Taufformel auslassen, diese verstümmeln, Materie und Form nicht richtig verbinden u. a., entgegnete dieselbe heilige Kongregation: „Wenngleich alles dies sehr schwerwiegend ist und einen starken Verdacht gegen die Gültigkeit der von jenen gespendeten Tausen erweckt, ist doch in jedem Einzelfalle eine genaue Untersuchung anzustellen. . . Wäre in dieser Sache eine allgemeine Präsumption möglich, die man als praktische Richtschnur festhalten könnte, so wäre sie nicht aus den Verfehlungen und Missbräuchen der Religionsdiener der verschiedenen Sектen herzuleiten, sondern besonders aus der ganzen Anlage und Natur und der aktuellen Gewohnheit dieser Sектen. Betreffs der Methodisten also zum Beispiel kommt zweierlei in Frage: Enthält der von dieser Sekte bei der Spendung des Sakramentes der Taufe festgehaltene Ritus etwas, was die Ungültigkeit dieser Taufe herbeiführen kann? Zweitens halten sich die Religionsdiener dieser Sekte tatsächlich an die in ihrer Agenda vorgeschriebene Weise? Die Antwort auf die erste Frage ist leicht, da man nur die von ihnen gebrauchten Ritualbücher einzusehen braucht. Was das zweite angeht, muß man in jedem einzelnen Falle genaue Nach-

forschungen anstellen, ob die Taufe erteilt ist und wie, und darnach das Urteil fällen. Läßt sich sicher feststellen, daß die Taufe nicht oder nicht gültig gespendet ist, so ist sie an Konvertiten nochmalig absolut vorzunehmen. Läßt sich nichts Sichereres feststellen und bleibt ein fluger Zweifel, so ist die Taufe bedingungsweise zu spenden."

Die Agende der Evangelischen Landeskirche Preußens vom Jahre 1895 schreibt vor: Der Geistliche beginnt mit der Hand dreimal das Haupt des Kindes mit Wasser in einer für die Zeugen sichtbaren Weise und spricht: N. N. ich tauße dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. (†) — Weiter heißt es dann in der „Bestätigung der nicht durch einen Geistlichen vollzogenen Nottaufe“: „Die kirchliche Bestätigung der nicht von einem Geistlichen vollzogenen Nottaufe kann nicht erfolgen, wenn die Handlung ohne Wasser oder ohne die Taufworte: Ich tauße dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen ist.“

Wie viel auf die Agenden ankommt, zeigt auch eine Entscheidung des heiligen Offiziums vom 5. Juli 1753: „Wenn Lutheraner oder Calviner zur Kirche zurückkehren, erforsche der Bischof, ob an den Orten, wo sie von häretischen Religionsdienern getauft wurden, alles für das Sakrament Wesentliche gewahrt worden ist. Ebenso forschre er bei Unerierten, die sich bekehren, sorgfältig nach, ob deren Minister bei der Spending der Taufe außer der rechten Intention auch Form und Materie dieses Sakramentes nach göttlicher Einsetzung anwenden.“ —

Was aber wäre zu sagen, wenn an einem Orte die Taufen der Protestanten allgemein als zweifelhaft gelten? „Wenn die Ritualien der Sekte die Spending der Taufe ohne den notwendig erforderlichen Gebrauch der wesentlichen Materie und Form gestatten, muß der Einzelfall geprüft werden. Ist der aktuelle Gebrauch der Sekte derart, daß die Taufe sicher ungültig ist, so können solche Protestanten nicht als Christen gelten.“ (S. C. Off. 17. November 1830.)¹⁾

Hiermit kommen wir zur Beantwortung der Frage: Durfte Karl die Taufe von akatholischen Kindern ohne Erlaubnis von deren Eltern vornehmen? Zwei Klassen von Kindern kommen in Frage: Die Kinder akatholischer Christen, für die die oben dargelegten Schwierigkeiten bestehen, und die Kinder von Hebräern, die bedingungslos zu taufen waren. „Es steht fest“, antwortet eine Instruktion des heiligen Offiziums, die von Clemens XIII. ausdrücklich gebilligt ist, „daß Kinder von Akatholiken, wenn sie sich wohl befinden, nicht von Katholiken getauft werden können. Jene heiligen und heilsamen Sakramente, durch welche die Verdienste des Leidens unseres Herrn Jesus Christus mitgeteilt werden, darf man nicht Profanen spenden, die, sobald ihr Alter es ihnen gestattet, sie verachten und durch eigene

¹⁾ Diese Schwierigkeit kommt für die katholische Kirche nur bei Misch-ehren in Frage.

Schuld schänden werden. Nun sieht doch aber jeder, daß die Kinder akatholischer Eltern, die deren Erziehung überlassen werden müssen, die Irrtümer ihrer Eltern annehmen werden, sobald sie nach eigenem Ermessen zu handeln im Stande sind, und den katholischen Glauben, den sie durch die Paten bei der Taufe bekennen müssen, von sich weisen werden. Sollten die Kinder also auch durch den Erwahn der Eltern auf immer dieses Sakramentes beraubt bleiben, weil jene es nicht für notwendig erachten, so könnte es doch auch den Kindern nichts nützen, wenn sie, zum Gebrauch der Vernunft gelangt, den katholischen Glauben verleugnen; auch kann die Heiligkeit des Sakramentes nicht gestatten, daß es jenen mit der offensichtlichen Gefahr der Profanierung gespendet werde. Sollten aber ungetaufte Kinder (dasselbe würde von zweifelhaft getauften gelten) in Todesgefahr sein oder eine Krankheit sie heimsuchen, die annehmen läßt, daß sie vor den Jahren der Vernunft sterben werden, so mögen die Missionäre die Kinder taußen, wenn die Eltern zustimmen. Wird ein Kind alsdann im Elternhause getauft, so sind die nicht zur Substanz des Sakramentes gehörigen Zeremonien wegzulassen.“ (21. Jänner 1767.) In einer Instruktion der Propaganda vom 17. August 1777 (IX) heißt es weiter:¹⁾ „Damit der katholische Priester den Kindern Andersgläubiger erlaubterweise die Taufe spenden darf, ist es erforderlich, daß ein von ihm getauftes Kind auch seinerzeit im Glauben unterrichtet werden kann. Hat er keine derartige moralisch sichere Hoffnung, so hat er von der Taufe vielmehr abzusehen, da anzunehmen ist, daß das Kind sich nicht in der äußersten Not befindet, in der jeder andere getauft werden kann.“

Wäre es gestattet, ein akatholisches Kind, das schon zum Gebrauch der Vernunft gekommen ist, ohne Bedingung oder bedingungsweise (nach den Umständen) zu taußen, ohne von den Irrtümern seiner Sekte etwas zu erwähnen, weil das Kind diese noch nicht zu erfassen vermag? „Die Antwort“, besagt die gleiche Instruktion (IX zu 3), „erheilt aus den Vorschriften des Rituale und des Römischen Katechismus über die Vorbereitung von Erwachsenen auf die Taufe. Ein Erwachsener fordert von der Kirche den Glauben, mithin muß er über die hauptsächlichsten Stücke des Glaubens belehrt werden und denselben Glauben bekennen, den die katholische Kirche bekennet und dieser Kirche und ihrem höchsten Oberhaupte, dem römischen Papste, Gehorsam geloben. Wenn also das Kind im gedachten Falle auch noch nicht selbst die Irrtümer seiner Eltern zu erkennen vermag, darf es doch nicht in Unwissenheit darüber gelassen werden, daß jene Sekte verkehrte, von der Kirche verworfene Irrtümer bekennen, und muß jene Sekte und ihre Irrtümer abschwören und sich als römisch-katholisch bekennen.“ U. s. f. Aehnlich ein Schreiben der Propaganda vom 23. Februar 1788 an einen Missionär in Syrien.²⁾

¹⁾ Vorausgeschickt ist eine theoretische Darlegung des Rechtes der Kirche. — ²⁾ Collectanea S. Congreg. de Prop. Fide Romae 1893 n. 576.

Der einzige Fall, in dem es gestattet ist, Kinder Andersgläubiger zu taufen, ist, wenn diese in unmittelbarer Todesgefahr sind. (Instruktion der Propaganda 17. August 1777 VI.) Kann als eine solche eine ansteckende Krankheit gelten, die viele Kinder dahinrafft, so daß deren Wüten allein schon als unmittelbare Todesgefahr anzusehen ist? „Es ist hier der Ausspruch des heiligen Thomas zu beachten (II 2 qu. 10 a. 12): „Die Gewohnheit der Kirche beansprucht das höchste Ansehen, diese ist immer und in allem zu befolgen“ und es ist gefährlich, gegen eine solche Neuerungen einzuführen. Schon in den ersten Zeiten des Christentums, in denen die Christen mit den Ungläubigen vermischt lebten, wüteten ansteckende, verheerende Krankheiten. Dennoch war es nie Sitte, daß die Hirten der Kirche die Kinder der Ungläubigen, mit denen sie zusammen lebten, gegen den Willen oder ohne das Wissen der Eltern tauften. Es ist also eine doppelte Gefahr zu unterscheiden: Eine allgemeine, gemeinsame, die auch die Gesunden bei Epidemien bedroht, und eine nähere und sichere, in der sich die von der Krankheit so Ergriffenen befinden, daß ihr Leben tatsächlich bereits in Gefahr gebracht ist. Die päpstlichen Konstitutionen reden von dieser bereits drohenden Gefahr, wenn sie die Taufe zu spenden gestatten, von dem Augenblicke des drohenden Abscheidens.“ (Ebenda VII und VIII. Ebenso S. Off. 4. Mai 1853.) Aber selbst in diesem Falle muß der Priester darauf achten, daß er alles Abergernis fernhält, daß nämlich nicht etwa ein größerer Haß gegen die katholische Religion entbrennt. (VI.) — Den Kindern stehen die des Gebrauches der Vernunft Beraubten nahe. „Es ist allgemeine Ansicht der Autoren“, sagt eine Instruktion der Propaganda vom 8. Mai 1779, „daß die von Geburt an des Gebrauches der Vernunft Beraubten, die weder jetzt noch voraussichtlich in Zukunft dieser mächtig sind, den Kindern zugerechnen sind, wie der heilige Thomas III qu. 68 a. 4 lehrt, und daß sie, was den Empfang der Taufe betrifft, den Kindern gleichzustellen sind, die in nächster Todesgefahr sind. Sie können also erlaubterweise getauft werden.“

II. Die Taufe von Judenkindern.

Papst Benedikt XIV. behandelt die Frage in der Instruktion Postremo mense vom 28. Februar 1747 so ausführlich und gründlich, daß jeder etwaige Zweifel gelöst wird. 1. Dürfen Kinder von Hebräern erlaubterweise getauft werden ohne die Erlaubnis der Eltern? Schon der heilige Thomas gibt darauf die Antwort im Quodlibet 2 Art. 7 und II 2 qu. 10 a. 12. „Die Gewohnheit der Kirche hat das höchste Ansehen und ihr ist stets und in allem zu folgen. Wie aber war es die Gewohnheit der Kirche, die Kinder der Juden gegen den Willen der Eltern zu taufen, obgleich viele katholische Herrscher, wie Konstantin und Theodosius, es sicher verfügt hätten, wenn Silvester oder Ambrosius dies für vernunftgemäß gehalten und von ihnen erbeten hätten.“ Und III qu. 68 a. 10 erklärt der heilige

Lehrer: „Entweder haben die Kinder der Ungläubigen den Gebrauch der Vernunft oder sie haben ihn nicht. Haben sie noch nicht die Möglichkeit freier Wahl, so stehen sie nach dem natürlichen Gesetze unter der Leitung der Eltern so lange, bis sie selbst für sich sorgen können. Es wäre also gegen das natürliche Recht, solche Kinder gegen den Willen der Eltern zu tauften, sowie man keinen Erwachsenen, der den Gebrauch der Vernunft hat, gegen seinen Willen tauft.“ — Wenn aber ein hebräisches Kind im Sterben von einem Christen getauft wird, ist dagegen nach einem Dekret des heiligen Offiziums vom 1. Dezember 1678 und einem anderen vom 18. Februar 1705 und Suarez, Becanus, Hurtadus, Azorius, Costrus, Palau, Paschal, Barbosa, nichts zu tadeln. Außerhalb der Todesgefahr ist es indes nach aller Meinung nicht gestattet. Das gleiche entschied die heilige Konzilskongregation in causa Viln. 16. Juli 1639.

In voller Übereinstimmung mit dieser traditionellen Lehre und Praxis der Kirche bestimmt der neue Kodez im Can. 750: § 1. „Ein Kind Ungetauft wird, auch wenn die Eltern nicht zustimmen, erlaubterweise getauft, soferne es sich in solcher Lebensgefahr befindet, daß es nach kluger Voraussicht sterben wird, bevor es den Vernunftgebrauch erlangt.“ § 2. „Außerhalb der Todesgefahr wird es, soferne seine katholische Erziehung sichergestellt ist, erlaubterweise getauft: 1. Wenn die Eltern oder Vormünder, oder wenigstens ein Teil derselben zustimmt; 2. wenn die Eltern, das ist Vater, Mutter, Großvater, Großmutter oder Vormünder nicht mehr sind, oder das Recht über das Kind verloren haben oder dieses Recht in keiner Weise mehr auszuüben vermögen.“ Und Can. 751 sagt: „Betreffs der Taufe von Kindern zweier Häretiker oder Schismatiker, oder zweier Katholiken, die apostasiert, zur Häresie oder zum Schisma übergetreten sind, sind im allgemeinen die im vorausgehenden Kanon aufgestellten Verhaltungsmaßregeln zu beobachten.“

Hienach ist ersichtlich, was von dem Vorgehen Karls zu urteilen ist.
Weidenau.

August Arndt S. J.

IV. (Sündhafte Kritik — oder erlaubte Aussprache über die Fehler des Nächsten?) Luzius, ein Hilfspriester, wird von seinem Vorgesetzten in väterlicher Liebe ermahnt, er möge doch die üble Gewohnheit, an allem, was er sieht und hört, strenge Kritik zu üben, ernstlich bekämpfen, da sie sowohl dem Tugendstreben als auch der seelsorglichen Tätigkeit großen Nachteil bringe. Luzius ist über diese Ermahnung erstaunt, da er sich dieses Fehlers bisher gar nicht bewußt war; denn nicht jede ungünstige Beurteilung des Nächsten oder gewisser Missstände könne als unberechtigte Kritik bezeichnet werden. Luzius ersucht den väterlichen Freund, ihm den Unterschied zwischen fehlerhafter Kritik und einer erlaubten Beurteilung des Nächsten klar darzulegen. Was wird er zu dessen Aufklärung sagen müssen?

1. Bungenfehler, so namentlich auch der Fehler des gewohnheitsmäßigen, unberechtigten Kritisiierens, werden, wie die Erfahrung